

Gemeinde Wessobrunn



Bekanntmachung

Inkraftsetzung der Einbeziehungssatzung „Raiffeisenfeld“ im Ortsteil Forst

Der Gemeinderat hat die Einbeziehungssatzung „Raiffeisenfeld“ in der Fassung vom 27.06.2023 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) nach ordnungsgemäßem Ablauf des Verfahrens am 27.06.2023 als Satzung beschlossen.

Die Einbeziehungssatzung „Raiffeisenfeld“ umfasst den gesamten Geltungsbereich der Satzung mit den Flurstücken 935 und 935/7 beide Gemarkung Forst.



Abbildung 1: Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung „Raiffeisenfeld“

Die Einbeziehungssatzung „Raiffeisenfeld“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Einbeziehungssatzung „Raiffeisenfeld“ liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Wessobrunn, Zöpfstraße 1, 82405 Wessobrunn, während

der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Des Weiteren werden die Unterlagen im Internet auf der Homepage der Gemeinde Wessobrunn (www.wessobrunn.de) unter der Rubrik „Ortsrecht&Politik /Ortsrecht&Satzungen/In Kraft getretene Bebauungspläne“ veröffentlicht.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 und 2 BauGB wird hingewiesen.

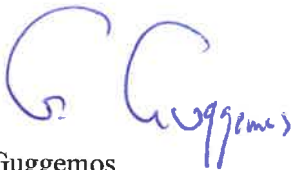
Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung von Vorschriften über das Verhältnis der Einbeziehungssatzung und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Einbeziehungssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wessobrunn geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt auch entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung bei eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Wessobrunn, 18.06.2024



Guggemos
Erster Bürgermeister

Verteiler:

Amtstafeln in Wessobrunn und in Forst
Homepage der Gemeinde Wessobrunn

angeheftet/online gestellt am:

abgenommen/offline gestellt am:
